

## **Satzung des Vereins „Förderverein Digitales OWL“**

**Stand: 19.09.2018**

### **Präambel**

Um die Vorteile der Digitalisierung für alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Wirtschaft und Verwaltung sowie Bildung und Forschung ganzheitlich zu denken und durch umfassende Vernetzung weiterzuentwickeln, wurde durch das Land NRW das Projekt „Digitale Modellregion OWL“ geschaffen. Dieses soll die Digitalisierung in der Region systematisch vorantreiben. In der „Digitalen Modellregion OWL“ übernimmt die Stadt Paderborn die Rolle der Leitkommune. Der Verein „Förderverein Digitales OWL“ soll das dafür zu schaffende Projektbüro unterstützen und fördern.

### **§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Digitales OWL“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Paderborn.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein „Förderverein Digitales OWL“ mit Sitz in Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Digitalen Transformation in Ostwestfalen-Lippe durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Projektbüros, das im Rahmen des Förderprogramms „Digitale Modellregionen NRW“ eingerichtet wird, durch die Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Initiativen, die die digitale Transformation der Region vor allem in den Lebensbereichen

Mobilität, Bildung, eHandel, Tourismus 4.0, Energie, Klima, Gesundheit, digitale Kreativquartiere und Sicherheit voranbringen.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt, Stimmrecht**

- 1) Natürliche und juristische Personen können dem Verein „Digitale Modellregion OWL“ durch schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 dieser Satzung, beitreten.
- 2) Die Stimmrechte der Mitglieder orientieren sich am jeweils gezahlten Jahresbeitrag. Näheres dazu regelt die Ordnung über Beiträge und Stimmanteile des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Dauer und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt und endet durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die ordentliche Kündigung kann in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist eine rechtzeitige Zustellung der Kündigungserklärung an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 dieser Satzung erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch schriftliche außerordentliche Kündigung des Mitglieds aus wichtigem Grund.

- 4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Mitgliedsbeitragsrückstand oder bei einer groben schuldhaften Verletzung der Interessen des Vereins, ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeitragsrückstand tritt ein, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als drei (3) Monate fällig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Der Ausschluss ist dem Mitglied binnen zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung per Brief durch den Vorstand im Sinne des § 11 dieser Satzung mitzuteilen, es gilt das Absendedatum. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen vier (4) Wochen widersprechen. Der Widerspruch ist an die/den Vorsitzende/n des Vorstands im Sinne des § 11 dieser Satzung zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder dem Wirksamwerden einer Kündigung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- 2) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.
- 3) Die Beiträge nach der Beitragsordnung sind Mindestbeträge. Die Zahlung eines darüber hinausgehenden freiwilligen Beitrags ist möglich.

## **§ 9 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen

zu bewahren. Sie sind an die Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung per E-Mail oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder in schriftlicher Form andere stimmberechtigte Mitglieder bevollmächtigen. Auf die Modalitäten ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Der Vorstand beruft innerhalb von vier (4) Wochen eine Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder der/dem Stellvertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet und ist innerhalb von vier (4) Wochen an die Mitglieder des Vereins per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu versenden. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor.
- 6) Das Organ Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
  2. Festlegung der Beitragsordnung
  3. Genehmigung des Haushaltsplans
  4. Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers

5. Wahl der Rechnungsprüfer
  6. Auflösung des Vereins
  7. Satzungsänderung
  8. Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem oder per Gesetz zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (1. Vorsitzender, 1. Stellvertretender Vorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer) bis maximal 8 Mitgliedern. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst Vereinsmitglied oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Angestellte der Vereinsmitglieder sind.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod, mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein sowie durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand trifft sich mindestens drei Mal im Jahr und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner zu dem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein von dem Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der

Durchführung des Verfahrens zustimmen. Die per Telefax abzugebenden Voten können per E-Mail angefordert werden. Die Voten sind schriftlich zu dokumentieren.

- 5) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:
- Wahl des/der Vorsitzenden, des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Der Vorstand ist befugt, den zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

### **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die/den erste/n oder zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einen Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch den gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Auflösung**

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung oder Volks- und Berufsbildung. Der konkrete Anfallsberechtigte wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 15 Geschäftsbesorgung**

- 1) Der Vorstand kann die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auf Dritte als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch Dritte gemäß § 675 BGB übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Fall beim Vorstand.
- 2) Der Geschäftsbesorger muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Der Geschäftsbesorger kann nach Einladung an Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.
- 3) Der Geschäftsbesorger ist dem Verein gegenüber verantwortlich. Näheres regelt der Anstellungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.